



# Das Finanzamt späht über die Grenze

Potenzielle Zeitbombe: die neue Auslandsvermögenserklärung „Modelo 720“. Von Willi Plattes und Thomas Fitzner

Die Aufregung über eine neue Erklärung, die spanische Steuerbürger erstmals für 2012 einreichen müssen, beschränkt sich aktuell weitgehend auf Fachkreise. Das hat vermutlich mit der Einführung einer ganzen Reihe anderer Maßnahmen zu tun, die direkt auf den Geldbeutel abzielen, während die „declaración informativa sobre bienes y derechos situados en el extranjero“ – wie ihr Name schon sagt – eine rein informative Erklärung und somit nicht mit der Ermittlung einer zahlungsfälligen Steuersumme verknüpft ist.

Das ist auch der Grund, warum sich vor allem weniger informierte Residenten kaum oder gar nicht mit dem „Modelo 720“ beschäftigen. Ein schwerer Fehler: Wer dieses Formular schlampig ausfüllt oder die Verpflichtung zur Abgabe gar ignoriert, wie mancher Steuerberater der Insel seinen Kunden momentan empfiehlt, könnte dafür in der Zukunft teuer bezahlen. Denn die neue Auslandsvermögenserklärung kann selbst für Nichtmillionäre fiskalischen Sprengstoff beinhalten.

Schon ein erster Blick auf Art und Inhalt der abgefragten Daten offenbart die Zielrichtung: Das Finanzamt will es wissen. Nachdem Steuerhinterzieher bis Ende November 2012 die Möglichkeit hatten, nicht deklariertes Vermögen unter Zahlung eines relativ geringen Strafbetrags (zehn Prozent) nachträglich in die Legalität zu transportieren, setzen die Behörden all jene, die ihre Verpflichtungen bezüglich Auslandsvermögen entweder nicht kennen oder nicht kennen wollen, mit dieser Erklärung massiv unter Druck.

Und zwar auf dreifache Weise. Zunächst bedeutet das „Modelo 720“ eine weit reichende Offenlegung aller Vermögenswerte, die ein Steuerbürger ab einer bestimmten Höhe im Ausland besitzt, und zwar vollkommen unabhängig von der steuertechnischen Perspektive. Zur Erklärung verpflichtet ist man, sobald der zusammengerechnete Wert in einer von drei Vermögenskategorien die Mindestsumme von 50.000 Euro überschreitet: Bankkonten, Anlagevermögen im breitesten Sinn sowie Immobilien.

Jede Kategorie ist mit ihrem gesamten Inhalt abzubilden,



■ Die Steuerbehörde will auch über das Ferienhaus in den Alpen Bescheid wissen... FOTO: TI BERNAU

sobald die genannte Grenze überschritten ist.

Dabei ist die Definition dessen, was als Auslandsvermögen gilt, sehr breit gefasst und geht weit über das bloße Besitzverhältnis hinaus. Bei Konten kann schon eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, bei Immobilien ein Nießbrauchsrecht zur Erklärungs-pflicht führen. Als Anlagevermögen gelten nicht nur direkte und indirekte Beteiligungen an Firmen (etwa in Form von Aktien oder Einlagen in Wertpapierdepots), sondern etwa auch Lebens-Erlebens-Versicherungen oder private Rentenversicherungen.

Das zweite Druckmittel, das der Gesetzgeber dem Finanzamt in die Hände gelegt hat, besteht in für spanische Verhältnisse unerhörten – und in Fachkreisen als überzogen kritisierten – Strafmaßen bei Formalfehlern. So kann bereits die Einreichung im Papierformat mit einer Strafe von 1.500 Euro belegt werden, denn das „Modelo 720“ darf nur noch elektronisch eingereicht werden, und die Finanzverwaltung macht nunmehr nachhaltig Dampf, um die Umstellung

des gesamten Systems von Papier auf die für die Behörde weniger arbeitsintensiven elektronischen Formate zu beschleunigen. Aber auch Fehler beim Eintrag von Daten können selbst dann mit hohen Strafen belegt werden, wenn diese nicht mit der Verschleierung von steuerpflichtigem Vermögen verbunden sind. Schon ein inkorrekt angegebener Kontobetrag kann sich mit 5.000 Euro niederschlagen, als Mindeststrafe sind 10.000 Euro vorgesehen.

Das dritte Druckmittel besteht in der Anrechnung von erklärungs-pflichtigen Auslandswerten, die nicht deklariert und nachträglich entdeckt wurden, in die Einkommenssteuererklärung des ältesten noch nicht verjährten Erklärungszeitraums, in dem das Gesetz gültig war. Das heißt in der Praxis: Wer etwa dem Fiskus den Besitz einer Immobilie im Ausland verschwiegen hat (in der Einkommenssteuererklärung zumindest mit einer fiktiven Mindestmiete erklärungs-pflichtig!) und diese auch im „Modelo 720“ nicht angibt, riskiert, dass das Finanzamt, wenn es auf diesen Besitz stoßen sollte, den

Wert desselben unter bestimmten Voraussetzungen in die Bemessungsgrundlage einer Jahres-Einkommenssteuererklärung einrechnen kann, was eine radikal höhere Steuerlast zur Folge hätte.

Gerade diese Regelung ist Gegenstand einer erregten Diskussion in Fachkreisen. Denn sie bedeutet, dass der Gesetzgeber die Verjährung von Steuervergehen aushebelt und nun über die Auslandsvermögenserklärung Tatbestände bestrafen kann, die weit in der Vergangenheit liegen. Schon werden Zweifel laut, ob das überhaupt verfassungskonform sein kann – immerhin gilt in Spanien sogar für Mord Verjährung, lediglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verjähren nicht. Damit wird ein Steuersünder, der möglicherweise aus Unwissenheit gehandelt hat, rechtlich wohl allzu hart angefasst.

Das sind nicht die einzigen Probleme, die das „Modelo 720“ aufwirft. So sind bislang keine detaillierten Anweisungen bekannt, wie bestimmte Werte zu ermitteln sind. Bei Immobilien beispielsweise wird

klar und deutlich der Erwerbswert abgefragt. Aber in welcher Weise spielt ein Kredit in diesen Wert hinein, der zum Zweck des Erwerbs aufgenommen wurde? Und wie verhält es sich mit Bankkonten mit mehr als einem Zeichnungsberechtigten?

Ob in diesem Zusammenhang als beruhigend gelten kann, dass die Auslandsvermögenserklärung auch für die spanischen Finanzbehörden vollkommenes Neuland ist, bleibe dahingestellt. Von unserer Seite ergeht der Ratschlag, die Erstellung der Erklärung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und in jedem Fall rechtzeitig mit der Ermittlung und Abfrage der nötigen Werte zu beginnen – und sei es nur, um festzustellen, ob man überhaupt zur Abgabe verpflichtet ist oder nicht.

Ende der Abgabefrist ist (nur in diesem Jahr!) der 30. April.

Die Autoren Dipl.-Kfm. Asesor Fiscal Willi Plattes & Thomas Fitzner arbeiten in der internationalen Steuerberatungskanzlei European Accounting in Palma. Kontakt: [thomas@europeanaccounting.net](mailto:thomas@europeanaccounting.net)

## European@ccounting Center of Competence®

Neben der Deklarationsberatung sind wir im internationalen Steuerrecht bei der Strukturierung und Betreuung länderübergreifender Lösungen tätig. Mit unserer Schriftenreihe „Mallorca 2030“ und zahlreichen Veröffentlichungen zu Spezialthemen begleiten wir diese Themenkomplexe

Für die Entwicklung des mehrsprachigen Produkts „Digitales Finanz- und Rechnungswesen“ haben wir im März 2012 den deutschen „Innovationspreis-IT“ erhalten.

Anfragen: [thomas@europeanaccounting.net](mailto:thomas@europeanaccounting.net)  
Veröffentlichungen: [www.europeanaccounting.net](http://www.europeanaccounting.net)